Mistrade-Regelung DZ BANK AG

Stand 01.01.2018

3. Mistrade-Regelungen

3.1. Mistrade-Regelungen der Handelspartner der DZ BANK bei Drittprodukten

Die DZ BANK hat mit ihren Handelspartnern sogenannte Mistrade-Regelungen vereinbart, wonach den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft ("Mistrade") zusteht. Danach ist ein Geschäft aufzuheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

Diese Regelungen gelten für alle Ausführungsgeschäfte, die die DZ BANK als Zwischenkommissionärin der Bank mit ihren Handelspartnern schließt und werden auch im Verhältnis zwischen der DZ BANK und der Bank einbezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bank mit der DZ BANK telefonisch ein Geschäft schließt. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen – auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.

Im Einzelnen können die im Verhältnis zwischen der DZ BANK und ihrem jeweiligen Handelspartner vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen. Die je Handelspartner geltenden Mistrade-Regelungen wird die DZ BANK im VR-Bankenportal veröffentlichen. Die Bank wird diese auf ihrer Internetseite einstellen. Sie kann dort von den Kunden der Bank abgerufen werden.

3.2. Mistrade-Regelungen der DZ BANK bei DZ BANK-eigenen Wertpapieren

Für Ausführungsgeschäfte bei DZ BANK-eigenen Wertpapieren, die aufgrund eines Kundenauftrags im Rahmen des Direct Brokerage-Angebots zwischen der Bank und der DZ BANK geschlossen werden, gelten die nachfolgenden Mistrade-Regelungen:

3.2.1 Ein Geschäft kann von der Bank oder der DZ BANK aufgehoben werden, wenn ein Mistrade (wie nachstehend definiert) vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- eines Fehlers im technischen System der DZ BANK bzw. der Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder
- eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig (Ziffer 3.2.2) vom Referenzpreis (Ziffer 3.2.3) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3.2.2. Vorbehaltlich Ziffer 3.2.6. liegt eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis vor

bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren

- bei einem Referenzpreis > 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mehr als 2,50€ oder mindestens 10% beträgt.
- bei einem Referenzpreis ≤ 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 20% beträgt.

bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren

- bei einem Referenzpreis > 101,50%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
- bei einem Referenzpreis <= 101,50% und > 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- bei einem Referenzpreis <= 60% und > 30%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- bei einem Referenzpreis <= 30%, wenn die Abweichung mindestens 1% von dem Referenzpreis beträgt.
- 3.2.3. Als "Referenzpreis" gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.

"Referenzstelle" ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise nach den Grundsätzen des organisierten Marktes in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.

3.2.4. Das Aufhebungsverlangen kann nur von der jeweiligen Partei selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 3.2.6 unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei schriftlich - elektronisch oder per Telefax - zu erklären, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung der marktüblichen Preise und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

3.2.5. Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen gemäß Ziffer 3.2.2

Darüber hinaus kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 20.000 ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Eingabe eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde.

Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

3.2.6. Ein Aufhebungsrecht besteht grundsätzlich nicht für Geschäfte nach Ziffer 3.2.2., wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 250 liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts hingegen dann nicht maßgeblich, wenn z.B. aufgrund der Eingabe mehrfacher, hintereinander geschalteter Aufträge in kurzen Zeitabständen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, oder aufgrund sonstiger Umstände konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Unterschreitung der Mindestschadenssumme von einem durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigten Kunden der Bank ausgenutzt wurde, um Aufhebungen der Geschäfte auszuschließen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Bank nach besten Kräften darauf hinwirken wird, dass Kunden, die gleichzeitig mehrfache Quotierungsanfragen zu einem oder verschiedenen Wertpapieren, die jeweils auf den gleichen Basiswert referenzieren, stellen, von diesem Verhalten Abstand nehmen werden. Für den Fall, dass die Bank solche gleichzeitigen, mehrfachen Quotierungsanfragen nicht erfolgreich unterbinden kann, behält sich die DZ BANK vor, mit der Bank vorübergehend keine weiteren Geschäfte zu tätigen. Die DZ BANK wird die Bank über diese Absicht informieren.

- 3.2.7. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung des Geschäfts durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der Bank und DZ BANK. Wird ein Geschäft gemäß diesen Bedingungen aufgehoben, ist von der aufhebungsberechtigten Partei an die andere Partei eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150 € pro Mistradeantrag zu zahlen, wobei die Bearbeitungsgebühr pro Tag unabhängig von der Anzahl der Mistradeanträge höchstens 500 € beträgt. Der Betrag ist fünf Tage nach der Meldung fällig und zahlbar.
- 3.2.8. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden die Bank und die DZ BANK jeweils selbst tragen.
- 3.2.9. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- 3.2.10. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

- 3.2.11. Die Regelungen in Ziffer 3.2 gelten entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft schließen. Ein telefonisch geschlossenes Geschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn per Telefon ein Geschäftsabschluss getätigt wird, der grundsätzlich das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen auch über die Direct Brokerage-Anwendung getätigt werden kann.
- 3.2.12. Die Vereinbarung nach Ziffer 3.2 wird die Bank auf ihrer Internetseite einstellen. Sie kann dort von den Kunden der Bank abgerufen werden.